

Das Verfahren vor der Berufsethikkommission

In einer dreiteiligen Artikelserie erläutert Rechtsanwalt Michael Vonmoos die aktuelle Reform der FSP-Verbandsgerichtsbarkeit anhand von Fallbeispielen: Der erste Teil behandelt den Ablauf eines Verfahrens vor der Berufsethikkommission (BEK).

Frau X ist seit zwei Jahren in psychotherapeutischer Behandlung bei dem mit der Familie befreundeten Psychotherapeuten Y. Seit zehn Monaten unterhält Psychotherapeut Y ein Verhältnis mit Z, der 25-jährigen Tochter seiner Patientin X. Da sich Y vor dem Geschwätz im gemeinsamen Freundeskreis fürchtet und auch das lukrative Therapieverhältnis nicht gefährden möchte, informiert er seine Patientin nicht über das Verhältnis zu ihrer Tochter. Als X von ihrer Freundin Q auf das Verhältnis aufmerksam gemacht wird, ist sie ausser sich, bricht die Therapie ab und reicht gegen Y bei der Berufsethikkommission der FSP Beschwerde wegen Verletzung der Berufsordnung ein.

Die schriftliche Beschwerde

Auf der Grundlage der auf der FSP-Webseite verfügbaren Vorlage reicht X schriftliche Beschwerde an die Adresse der Geschäftsstelle der FSP zuhanden des Präsidenten der BEK ein, stellt zwei Anträge (1. Feststellung der Verletzung der Berufsordnung durch Y und 2. angemessene Sanktionierung des Y), schildert den Sachverhalt, begründet weshalb Psychotherapeut Y ihrer Meinung nach gegen die Berufspflichten verstossen hat, und offeriert die Einvernahme der Freundin Q als Zeugin.

Die Verfahrenseinleitung

Der BEK-Präsident prüft die eingegangene Beschwerde und fordert die Beschwerdeführerin X auf, den Psychotherapeuten gegenüber der BEK von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden. Nach Eintreffen der Schweigepflichtentbindung beschliesst er, auf die Beschwerde einzutreten und bestimmt die fallzuständigen Kommissionsmitglieder (den Referenten

und zwei Beisitzer), die im Folgenden das Verfahren leiten und schliesslich das Urteil fällen.

Y wird schriftlich über das gegen ihn hängige Verfahren informiert und aufgefordert, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu beziehen. Y mandatiert einen Anwalt, bestreitet in seiner schriftlichen Stellungnahme, ein Verhältnis zur Tochter Z zu unterhalten, und verlangt Akteneinsicht. Das BEK-Sekretariat gewährt ihm einen Termin zur Einsicht des Dossiers bei der Geschäftsstelle der FSP.

Der Verhandlungstermin

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme und Studium des Sachverhalts und der Beweislage lädt der Referent die Parteien zur Beschwerdeverhandlung und bietet Frau Q und Tochter Z als Zeuginnen auf. Am vereinbarten Verhandlungstermin erscheint der Beschwerdebeklagte Y in Begleitung seines Anwalts. Beschwerdeführerin X wird von ihrem neuen Psychotherapeuten als Vertrauensperson begleitet, der vor Verhandlungsbeginn ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Anschliessend werden die beiden Parteien und die Zeuginnen getrennt zum Fall befragt. Ihre Aussagen werden protokollarisch festgehalten und unterschriftlich bestätigt.

Die Urteilsfindung

Sowohl die Aussagen der Zeugin Q als auch der Tochter Z sind eindeutig und beseitigen jegliche Zweifel an der Liebesbeziehung zwischen dem Psychotherapeuten und der Tochter Z. Nach kurzer Beratung des Beweisresultates durch das fallzuständi-

ge Dreiergremium ruft der Referent die Parteien in den Verhandlungsraum, erläutert kurz die Beweislage und weist zur Wiedergutmachung auf die strafmildernde Möglichkeit eines Vergleichs zwischen den Parteien hin. Obwohl Psychotherapeut Y der Meinung ist, nicht gegen die Berufsordnung verstossen zu haben, willigt er in einen Vergleich ein und verpflichtet sich darin, jeglichen Kontakt zur Tochter Z zu unterlassen und die Therapiehonore der letzten zehn Monate an X zurückzuzahlen. Anschliessend berät das fallzuständige Dreiergremium das Urteil und berücksichtigt dabei die Beweislage, das Vergleichsresultat und die in analogen Fällen angewandte Praxis. Der Referent redigiert das Urteil und lässt es im Zirkularverfahren durch das Dreiergremium unterzeichnen.

Der Verfahrensabschluss

Zwei Wochen später wird das Urteil dem Psychotherapeuten Y schriftlich übermittelt. In ihrem Urteil spricht die BEK einen Verweis aus, verpflichtet den Psychotherapeuten zur Bezahlung einer Busse von CHF 2000, zum Besuch von 10 Supervisionsstunden und auferlegt ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1000. In der abschliessenden Rechtsmittelbelehrung wird der Verurteilte auf sein Recht aufmerksam gemacht, gegen den BEK-Entscheid bei der Rekurskommission zu rekurrieren.

Michael Vonmoos

Das Verfahren vor der Rekurskommission

In einer dreiteiligen Artikelserie erläutert Rechtsanwalt Michael Vonmoos die aktuelle Reform der FSP-Verbandsgerichtsbarkeit anhand von Fallbeispielen: Im zweiten Teil wird der Ablauf des Verfahrens vor der Rekurskommission beleuchtet.

Die FSP verfügt mit der Rekurskommission über eine Rechtsmittelinstanz, die befugt ist, über das Rechtsmittel des Rekurses sämtliche Entscheide des Vorstands und aller Kommissionen zu überprüfen und in einem formellen Verfahren auf der Grundlage einer Verfahrensordnung (Reglement zur Behandlung von Rekursen) zu entscheiden. Ziel ist es, Rechtsstreitigkeiten verbandsintern und zur Zufriedenheit der Beteiligten endgültig zu regeln.

Fortsetzung Fallbeispiel

In unserem fiktiven Fall geht es um Psychotherapeut Y, der über zehn Monate hinweg ohne das Wissen seiner Patientin ein Verhältnis mit deren Tochter geführt hatte. Im Rahmen des BEK-Verfahrens (vgl. PSC 8–9/2010, S. 27) stimmt Y einem Vergleich zu, wonach er die Therapiekosten der vergangenen zehn Monate an die Patientin zurückzahlt sowie in Zukunft jeglichen Kontakt zu deren Tochter unterlässt. Zudem spricht die Berufsethikkommission in ihrem Urteil einen Verweis aus und auferlegt Y den Besuch von 10 Supervisionsstunden und die Bezahlung von CHF 2000 Busse sowie der Verfahrenskosten von CHF 1000. Nachdem der Betroffene weder inhaltlich noch – insbesondere aufgrund des Vergleichs – betreffend Strafmass mit dem Urteil einverstanden ist, beschliesst er nach Rücksprache mit seinem Rechtsvertreter, dieses bei der Rekurskommission (RK) anzufechten. Die Rekurschrift zuhänden des RK-Präsidenten trifft fristgerecht 30 Tage nach Zustellung des BEK-Entscheides bei der FSP-Geschäftsstelle ein. Darin wird – mangels Vorliegens eines standeswidrigen Verhaltens – die Aufhebung des Entscheides beantragt. Subsidiär dazu, also im Fall, dass die Kommission trotzdem auf

das Vorliegen einer Berufsordnungsverletzung erkennen sollte, wird aufgrund der Harmlosigkeit der Übertretung die Herabsetzung des Strafmasses verlangt.

Verfahrenseinleitung

In einem ersten Schritt prüft das RK-Sekretariat, ob die Rekurschrift die formellen Voraussetzungen erfüllt, und verlangt von der rekurrenden Partei die Bezahlung eines Kostenvorschusses auf der Grundlage des vermuteten Verfahrensaufwandes. Bei Belangen, die nicht die Berufsordnung betreffen, würde den Parteien die Möglichkeit einer kostengünstigeren und einfacheren Schlichtung angeboten. Nach Bezahlung des Vorschusses weist der RK-Präsident den Fall einem Entscheidungsgremium aus drei Kommissionsmitgliedern zu. Diese prüfen, ob die materiellen Eintretensvoraussetzungen gegeben sind, eröffnen im positiven Fall das Rekursverfahren und holen bei der Vorinstanz (in casu die BEK) eine Stellungnahme zur Rekurschrift ein.

Hauptverfahren

Das Entscheidungsgremium könnte bei Bedarf und soweit sinnvoll zudem weitere Beweise erheben. Da im vorliegenden Fall das Verhältnis und die Beweislage nicht bestritten sind, besteht dazu kein Anlass. Antragsgemäss beschränkt sich die Rekurskommission deshalb auf die Frage, ob eine Mehrfachbeziehung nach den geltenden Regeln die Berufsordnung verletzt und damit standeswidrig ist. Bejaht sie dies, so schützt sie den Entscheid der BEK und prüft anschliessend noch, ob das Strafmass angemessen festgesetzt wurde.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung berücksichtigt das Entscheidungsgremium der RK zudem die Stellungnahme der Vorinstanz: Diese betont noch einmal, dass die Berufsordnung «Mehrfachbeziehungen» zwar nicht ausdrücklich erwähnt, indes damit Art. 4 der Berufsordnung verletzt wurde, nämlich die Pflicht zur respektvollen und benachteiligungslosen Gestaltung der beruflichen Beziehungen – im vorliegenden Fall zur Patientin. Ferner sei das Strafmass gerechtfertigt, da der Rekurrent die Mehrfachbeziehung über längere Zeit aufrechterhalten hat und keine Anstalten unternahm, daran etwas zu ändern oder seine Patientin darüber zu informieren. Der Vergleich sei bei der Festlegung des Strafmasses insofern berücksichtigt worden, als die Busse gemäss bewährter Praxis ohne die Rückzahlung der Therapiehonore höher ausgefallen wäre. Zudem bezwecke der Vergleich die Wiedergutmachung und gebe keinen Anspruch auf mathematisch präzise Berücksichtigung im Rahmen der Disziplinarstrafe.

Urteilsfindung

In seinem Urteilsentwurf bestätigt der Referent der RK die Verletzung der Berufsordnung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie die BEK und bestätigt nach Überprüfung der Strafpraxis anhand analoger Fälle auch das Strafmass. Zudem werden die Verfahrenskosten dem Rekurrenten nach Massgabe seines Unterliegens (in casu vollständig) überwält. Anschliessend übermittelt der Referent – notfalls noch nach Konsultation des Verbandsjuristen – den Entwurf den beiden Mitgliedern des Gremiums. Diese bestätigen das Urteil oder verlangen Änderungen, welche entweder vom Referenten direkt oder in einer Sitzung bereinigt werden.

Michael Vonmoos

«Besser schlichten als richten»

Im dritten Teil der *Psychoscope*-Serie zur reformierten FSP-Verbandsgerichtsbarkeit erläutert Rechtsanwalt Michael Vonmoos das Konzept und die Funktion der seit 1. Oktober 2011 aktivierten Schlichtungsstelle.

Per 1. Oktober 2011 hat die FSP eine Schlichtungsstelle erhalten, deren Zweck es ist, im Fall von konfliktbehafteten Verbandsangelegenheiten zu schlichten (vgl. *Psychoscope* 8-9/2011, S. 30).

Dritte Komponente aktiviert

Damit wird nach den Reformen der Berufsethikkommission (vgl. *Psychoscope* 8-9/2010, S. 27) und der Rekurskommission (vgl. *Psychoscope* 11/2010, S. 23) die dritte und letzte Komponente der Verbandsgerichtsbarkeitsreform aktiviert. Während die Berufsethikkommission Hüterin über die Berufsethik und -ordnung ist und die Rekurskommission formell korrekte und faire Verfahren der FSP-Entscheidungssträger sicherstellen soll, bietet die Schlichtungsstelle Hilfestellung bei der Bewältigung von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten.

Grund für die Schaffung der neuen Schlichtungsstelle waren u.a. die Erfahrungen aus der alten Verbandsgerichtsbarkeit sowie die schon von Johann Wolfgang von Goethe festgehaltene und von der Rechtsgemeinschaft allgemein anerkannte Einsicht «besser schlichten als richten». Zunehmend wird auch von Verbänden der Wert von Vergleichslösungen für eine nachhaltige Sicherstellung des Rechts- und Verbandsfriedens erkannt.

Kriterium Schlichtungsfähigkeit

Schlichtungsfähig sind nicht alle Konflikte, sondern in erster Linie Gegenstände und Fragen, die den Streitparteien einen Ermessensspielraum belassen oder über die die Parteien in eigenem Ermessen verfügen können.

Konflikte, die aus Entscheidungen einer Instanz mit klaren Vorgaben hervorgehen, also einer Instanz mit wenig oder keinem eigenen Ermessensspielraum, sind einer Verhandlungslösung im Rahmen eines Schlichtungsversuchs dagegen nicht oder nur beschränkt zugänglich. Dies, weil es ansonsten zu einer rechtungsgleichen Behandlung ähnlicher Fälle käme, beispielsweise bei der Frage der erforderlichen Anzahl Kreditpunkte zur Anerkennung von Ausbildungszertifikaten. Schlichtungsfähig hingegen sind Honorarstreitigkeiten zwischen Therapeut und Patient, Personalkonflikte, Ehrverletzungen usw.

Durchführung einer Schlichtung

Die Durchführung einer Schlichtung setzt neben der Schlichtungsfähigkeit des Konflikts auch die Schlichtungsbereitschaft der involvierten Parteien voraus: In der Regel geht die Initiative zu einer Schlichtung von der antragstellenden Partei aus.

Die Rekurskommission prüft aber grundsätzlich in jedem Rekursverfahren, ob ein schlichtungsfähiger Konflikt vorliegt und überweist das Dossier bejahendenfalls – und falls die Rekursparteien schlichtungsbereit sind – an die Schlichtungsstelle.

Nach Abklärung der Schlichtungsbereitschaft und einer minimalen Dokumentation des Schlichters oder der Schlichterin zum Fall bzw. den Fragestellungen lädt die Schlichtungsstelle die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung. Bei der Schlichtungsverhandlung versucht der Schlichter bzw. die Schlichterin eine Lösung für den Konflikt zu finden und kann den Parteien auch einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Soweit nicht einzelne Punkte nur bestimmte Parteien betreffen, müssen alle involvierten Parteien mit einem Vergleichsvorschlag einverstanden sein. Ist dies der Fall, so schliessen die Parteien einen Vergleichsvertrag, mit dem der Streit beigelegt wird und den die Parteien unter Ausschluss weiterer Rechtsmittel für verbindlich erklären.

Im Unterschied zu einem Schiedsrichter in einem Schiedsgerichtsverfahren entscheidet die Schlichterin den Fall nicht kraft ihrer Autorität. Sind also die Parteien trotz der Unterstützung der Schlichterin bzw. des Schlichters nicht in der Lage, sich zu einigen, so ist die Streitschlichtung gescheitert.

Mit einer Pauschale von CHF 300 pro Schlichtung haben die Schlichtungskosten eher symbolischen Charakter und sollen – ohne jedoch prohibitiv zu wirken – dazu dienen, dass nur Streitigkeiten der Schlichtungsstelle vorgelegt werden, bei denen die Parteien eine klare Schlichtungsbereitschaft zeigen. Die Kosten sind nur geschuldet, wenn die involvierten Parteien schlichtungsbereit sind.

Die FSP freut sich, mit Lisbeth Hurni, Julien Perriard, Samuel Rom, Ingrid Vernez und Eva Zimmermann kompetente Persönlichkeiten für das Amt als SchlichterIn FSP gewonnen zu haben.

Michael Vonmoos